

Vertrag für die Lohnverarbeitung von biologischen Lebensmitteln und Futtermitteln

Knospe-Produzent:

Vorname: _____

Name: _____

Strasse, Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Betriebsnummer: _____

Lohnverarbeiter:

Vorname: _____

Name: _____

Strasse, Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Kontaktperson: _____

Zweck des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Bio-Produzenten und einem Lohnverarbeiter ohne eigenen Bio-Zertifizierungsvertrag. Es dürfen **maximal 5** Bio-Produzenten pro Jahr bei einem Lohnverarbeiter ohne eigenen Bio-Zertifizierungsvertrag verarbeiten lassen. Bei der Lohn­tätigkeit darf es sich nicht um Getreidesammlung, -lagerung oder -vermahlung handeln. In diesem speziellen Fall muss der Lohnverarbeiter seine Produkte mit einem eigenen Kontrollvertrag kontrollieren und zertifizieren lassen.

Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Lohnverarbeitung von Knospe-Produkten.

Der Lohnverarbeiter ist nicht berechtigt Knospe-Produkte unter eigenem Namen zu vermarkten. Es sei denn, er schliesst mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag ab.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist gültig bis auf Widerruf.

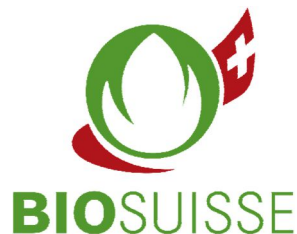
Kopien

Eine Kopie dieses Vertrages wird vom Bio-Produzenten an die Kontrollstelle weitergeleitet. Je ein Vertrag verbleibt beim Bio-Produzenten sowie beim Lohnverarbeiter.

Pflichten des Bio-Produzenten

Der Bio-Produzent ist verpflichtet, dem Lohnverarbeiter Einsicht in die Bio Suisse Richtlinien zu geben. Der Produzent übergibt dem Lohnverarbeiter die entsprechenden Richtlinienkapitel für die Verarbeitung der entsprechenden Erzeugnisse (Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischerzeugnisse, Obst und Gemüse, etc.).

Die Inspektionsgebühren für die Lohnverarbeitung gehen zu Lasten des Bio-Produzenten.



Pflichten des Lohnverarbeiters

Der Lohnverarbeiter verpflichtet sich für maximal 5 Bio-Auftraggeber zu verarbeiten. Wird diese Limite überschritten, muss der Lohnverarbeiter ab dem Folgejahr einen eigenen Bio-Zertifizierungsvertrag abschliessen, falls er weiterhin für Bio-Betriebe verarbeiten möchte.

Der Lohnverarbeiter verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lebensmittelrecht) und der Bio Suisse Richtlinien.

Eine Kontrollstelle führt stichprobenweise Kontrollen beim Lohnverarbeiter durch. Der Lohnverarbeiter gewährt das Inspektionsrecht angemeldet oder unangemeldet.

Verletzung der Bio Suisse Vorgaben

Verletzungen der Bio Suisse Vorgaben werden im gesetzlichen Rahmen von der Zertifizierungsstelle sanktioniert. Die Sanktionen gehen zu Lasten des Bio-Produzenten. Der Lohnverarbeiter kann als Auftragnehmer für Bio Suisse Betriebe gesperrt werden.

Der Bio-Produzent ist berechtigt, bei Verschulden des Lohnverarbeiters auf diesen Regress zu nehmen.

Datenschutz

Die Daten des Lohnverarbeiters werden vertraulich behandelt.

Lohnverarbeitungsprodukte auflisten und Zutreffendes ankreuzen:

Lohnverarbeitungsprodukte	Schlachtung	Verarbeitung	Abpacken beim Lohnverarbeiter (Konformitätserklärung für das Verpackungsmaterial muss vorliegen)	Lagerung beim Lohnverarbeiter (Zutaten/Endprodukte)	Vollständige Rezeptur vorhanden (inkl. nach Bio Suisse Richtlinien erlaubter Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe)

Sicherstellung der Separierung

Der Lohnverarbeiter stellt die Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten (nicht Knospe, Knospe) der Zutaten während Lagerung und Verarbeitung sicher. Die Ware ist klar mit den Namen der Produzenten zu bezeichnen. Die Lagerung der unterschiedlichen Rohstoffqualitäten in verschiedenen Räumen ist nicht notwendig.

Dokumentation der Rezepturen und Verarbeitungsverfahren durch den Lohnverarbeiter:

Der Lohnverarbeiter muss dem Bio-Produzenten vollständige Rezepturen mit Mengenangaben bzw. Prozentangaben (auf 100%) und Rohstoffqualitäten der Zutaten abgeben inkl. eingesetzter, nach Bio Suisse Richtlinien erlaubter Zusatzstoffe und verwendeter Verarbeitungshilfsstoffe. Die Verarbeitungsverfahren mit Angabe des Verarbeitungsstandortes müssen dokumentiert sein.

Dokumentation der Warenflüsse:

Der Lohnverarbeiter führt ein Verarbeitungsjournal mit Produktionsdatum und Angabe der hergestellten Endprodukte.

Spezielles im Lebensmittelbereich:

Im Grundsatz bleibt die Ware immer im Besitz des Auftraggebers. Falls der Lohnverarbeiter selbst die Ware beschafft, muss der Biobetrieb im Besitze sämtlicher diesbezüglicher Dokumente sein (z.B. Quittungen, Bio-Zertifikate, Knospe-Urkunden) und diese bei der Betriebskontrolle vorlegen. Der Auftraggeber prüft zudem die Rezepturen und stellt sicher, dass keine unzulässigen Zutaten verwendet werden.

Für Zutaten, die in den Weisungen als GVO-kritisch gekennzeichnet sind, muss der Bio-Produzent auf der Kontrolle ein aktuelles infoXgen-Formular vorweisen.

Spezielles im Futtermittelbereich:

- Der Bio-Produzent muss der Mühle bzw. dem Lohnmischer alle Komponenten liefern, welche für die Herstellung des Mischfutters nötig sind.
- Das Mischfutter muss alle Bedingungen gemäss Richtlinien Teil III, Kapitel 17 Futtermittel (17.4.4 Mischfuttermittel) sowie Teil II, Kapitel 4.2 Fütterung erfüllen.
- Der Lohnverarbeiter ist berechtigt, zugelassene Prämixe und Zusatzstoffe (abrufbar unter www.betriebsmittelliste.ch > Futterzusätze & Prämixe) und Mineral- und Ergänzungsfuttermittel gemäss Betriebsmittelliste FiBL Schweiz (abrufbar unter www.betriebsmittelliste.ch > Betriebsmittelliste Schweiz) direkt zu beschaffen.
Für alle zugekauften Komponenten müssen die Belege vorliegen. Für noch erlaubte konventionelle Einzelfuttermittel muss die GVO-Freiheit mittels InfoXGen-Formular bestätigt sein.
- Die Dokumente sind anlässlich der Kontrolle vorzulegen.

Knospe-Produzent:

Lohnverarbeiter:

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Kopie an: Lohnverarbeiter, Knospe-Produzent, Bio-Kontrollstelle